



Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. - Mansfelder Straße 33 - 06108 Halle

**Der Präsident  
des Landesanglerverbandes  
Sachsen-Anhalt e.V.**  
anerkannter  
Naturschutzverband

**Landesverwaltungsamt  
Referent Natura 2000  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)**

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf NATURA 2000

### **Einleitung**

Der Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. als größter anerkannter Naturschutzverband Sachsen-Anhalts unterstützt natürliche Entwicklungen hin zur Stabilisierung günstiger Bedingungen für Natur und Umwelt. Der Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. vertritt die Interessen von mehr als 43.000 Naturschützern und Anglern dieses Bundeslandes.

Fischerei und Angelfischerei ist uraltes Gemeingut der Menschheit und zugleich kulturelle Tradition, die gepflegt und weiterentwickelt werden muss. Tief verwurzelt in der Gesellschaft ist sie nicht nur sinnvolle Freizeitbeschäftigung, sondern soziale Kraft, die einen unschätzbaren Wert im Umwelt-, Natur- und Artenschutz leistet. So heißt es nicht ohne Grund im Erlass vom 12.08.1998 – 401 65110/1 MBl. LSA S. 1660 „Das ordnungsgemäße Fangen und Hegen der Fische als Bestandteil der Kulturlandschaft...“

Angeln hat sich historisch aus dem Fischfang als notwendige Tätigkeit zum Lebensunterhalt entwickelt. Angeln (Freizeitfischerei) beginnt dort, wo die Notwendigkeit des Fischfangs zum ausschließlichen Lebensunterhalt (Berufsfischerei) nicht mehr gegeben ist und Fische in der Freizeit zur persönlichen Verwendung gefangen werden. Es ist eine Tatsache, dass in unserer zuneh-

Halle (Saale), 31.01.2018

Ihr Zeichen:

Vom:

Bearbeitet von:

Durchwahl (0345) 8058005

Mansfelder Straße 33  
06108 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 8058005

Telefax: (0345) 8058006

E-Mail:

[info@lav-sachsen-anhalt.de](mailto:info@lav-sachsen-anhalt.de)

<http://www.lav-sachsen-anhalt.de>

Saalesparkasse Halle

BIC: NOLADE21HAL

IBAN: DE33 8005 3762 0384 0121 65

Gerichtsstand: AG Stendal

Reg.-Nr.: VR 20433

Steuer Nr.: 110 / 143 / 42879

ment technisierten Welt der Natur- und Umweltschutz, darin eingeschlossen die Erhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer, und somit das Angeln objektiv und das subjektive Verhalten jedes Anglers eine immer größere Bedeutung gewinnen; dass Angeln mehr ist als Fische aus dem Wasser zu ziehen; dass Angeln in der Öffentlichkeit stattfindet und entsprechend dem positiven oder negativen Verhalten jedes einzelnen Anglers auf die gesamte Anglerschaft geschlossen wird; dass davon wiederum Achtung und Akzeptanz der Gesellschaft gegenüber dem Angeln und den Anglern entscheidend beeinflusst werden. Angeln schließt die Nutzung und aktive Gestaltung der Natur zur Erholung und zum Wohle des Menschen ein. Angler betrachten deshalb den Fischfang als Chance zur körperlichen Betätigung im Einklang mit der Natur. Was sie der Natur in diesem Sinne entnehmen, geben sie ihr auch mit Freude und Verantwortung durch Hege der Fischbestände und Pflege der Gewässer und Ufer zurück, wobei sie sich auf ihre Erfahrungen und auf neueste wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. Nicht umsonst umfasst die Fischerei gemäß § 2 Nr. 3 FischG auch den Begriff der „Hege“. Angeln ist eingebettet in gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die einen Kompromiss aus konkurrierenden rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, kulturellen u.a. Interessen darstellen. Angler sind deshalb einerseits entschlossen, ihre Interessen durchzusetzen, andererseits aber kompromissbereit und suchen in der Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretern nach Lösungswegen, die der Erhaltung der Natur und dem Menschen gerecht werden. Angler können dank ihrer Kompetenz (u.a. belegt durch einen Sachkundenachweis) im Umgang mit den ihnen vertrauten Biotopen ihre Mitmenschen, besonders Kinder und Jugendliche, zum Verständnis und zur Achtung der Natur hinführen. Sie beweisen, dass man die Natur für eigene Bedürfnisse nutzen kann, sie aber zugleich erhalten und pflegen muss.

Damit zeigen sie Kindern und Jugendlichen einen Weg zur aktiven Freizeitgestaltung abseits von "Straße" und Drogen auf. Angler sind Anwalt der Natur. Sie bzw. die Vereine und Verbände setzen sich überall für einen sinnvollen Umwelt-, Landschafts-, Gewässer- und Tierschutz ein und unterstützen entsprechende praktische Initiativen.

Gleichermaßen wenden sie sich gegen jeglichen rücksichtslosen Umgang mit und in der Natur (das gilt auch für Mitglieder aus den eigenen Reihen) und gegen das Schwarzangeln bzw. gegen die Fischwilderei. Sie stellen ehrenamtlich Fischereiaufseher in ausreichender Zahl. Für Angler sind die Fische nicht Freiwild, die mit Respekt und Achtung zu behandeln sind. Das gilt gleichermaßen für alle übrigen Tier- und Pflanzenarten aquatischer Lebensräume. Das Angeln ist eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, die deshalb zum fairen und schonenden Umgang mit den Fischen verpflichtet. Das schließt einen Wettkampf zwischen Mensch und Tier

aus. Weidgerechtes Angeln, die strikte Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie deren Kontrolle sind daher oberstes Gebot. Der Reiz des Angelns liegt weiterhin im Erfahren der Natur, ihrer Schönheit und Einmaligkeit. Vielfach sind wir Menschen diesem Erleben schon weitgehend entfremdet. Dies alles motiviert den Angler, die Natur mit seinen Möglichkeiten zu hegen und zu pflegen. Die Anziehungskraft des Angelns liegt ebenso im Erleben der Gemeinschaft, sei es im Rahmen der Familie, sei es mit anderen Anglern oder beim gemeinsamen Austausch von Kenntnissen, Erfahrungen und Erlebnissen. Aktive Mitgestaltung in den Vereinen und Verbänden des LAV (Landesanglerverband) ist zugleich nützliche Tätigkeit für das Gemeinwohl durch Bewahrung und Entwicklung regionaler Traditionen, Ausprägung von Heimatgefühl, Erhaltung und Schaffung gesunder Lebensräume zum Wohle der heutigen und für künftige Generationen. Angeln hat somit eine wichtige ethisch-kulturelle Funktion gerade in einem so hoch industrialisierten Land wie Deutschland. Organisiertes Angeln hat zugleich eine wichtige soziale und wirtschaftliche Funktion. Es bietet auch den sozial Schwachen die Möglichkeit, einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung nachzugehen. Es schafft Arbeitsplätze sowie materielle Werte für den Tourismus durch die Erhaltung gesunder Lebensräume.

Allein die Aufrechterhaltung dieses kulturellen Erbes gewährleistet auch die Durchsetzung der Aufgaben des Landes durch unser Ehrenamt.

Es ist ein gesellschaftliches Anliegen diese zu erhalten und zu stärken. Zudem sind sie Bestandteil unserer Kulturlandschaft. Dabei ist aber immer davon auszugehen, dass wir uns nicht in einer Natur-, sondern in einer Kulturlandschaft befinden, die durch die bestehenden Nutzungen gestaltet und gepflegt wird. Dementsprechend stellt auch die fischereiliche Nutzung und dabei insbesondere die angelfischereiliche Nutzung eine Fachpflege für den Bereich der Gewässer dar, da das Anliegen der Angelfischerei maßgeblich mit auf die Sicherung nachhaltiger Verhältnisse ausgerichtet ist. Nicht ohne Grund stellt die Naturschutzgesetzgebung die Ausübung der ordnungsgemäßen Nutzung frei (Bundesnaturschutzgesetz, Landesregelungen).

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Verordnung zu betrachten.

Die Schutzgebietstrachtungen lassen eine weitreichende Beachtung insbesondere des Vogelschutzes erkennen (SPA). Aber auch die anderen Organismengruppen und Landschaftsausprägungen finden im Rahmen der Betrachtungen Eingang (FFH).

Dementsprechend sind wir sehr erfreut, dass auch die Fische und Gewässer berücksichtigt sind. Viele Darstellungen orientieren sich aber stark an bestehenden Sichtweisen und Materialien des amtlichen Naturschutzes und nicht an den Vorgaben der europarechtlichen Bestimmungen, ins-

besondere der vorgenannten gesellschaftlichen Verzahnung und Einbindung in die Kulturlandschaft.

Wir nehmen daher zum Verordnungsentwurf Stellung als

- **Anerkannter, Naturschutzverband**
- **Vertretung der Angelfischerei einschl. aller von uns vertretenen Vereine**
- **als Nutzer / Nutzungsberechtigte bzw. als Vertreter der Nutzer / Nutzungsberechtigten von Pachtgewässern, Anlagen, etc.**
- **als Eigentümer bzw. als Vertreter von Eigentümern von Gewässern, baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen etc.**

In den Regelungen sind folgende aus unserer Sicht maßgebliche Bestimmungen zu betrachten:

#### **Einschränkungen der Angelfischerei durch Verordnung selbst**

§ 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

§ 9 Jagd

§ 10 Gewässerunterhaltung

§ 11 Angel und Berufsfischerei

#### **Einschränkungen gemäß Anlagen 2.1. – 2.242 der VO**

Die Anlagen zur Verordnung enthalten erhebliche Einschränkungen der Angelfischerei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits im o. g. Erlass vom 12.08.1998 des MU umfassende Festlegungen getroffen wurden und ein Abweichen von diesen und von den EU-rechtlichen Vorgaben nicht nachvollziehbar erscheint. Bereits in Erlassform war vieles abgestimmt und festgelegt. Die Umsetzung nunmehr in SchutzgebietsVO bedarf grundsätzlich keiner inhaltlichen Änderung, sondern nur der Rechtsstatus sollte in Umsetzung der EU-Vorgaben ein anderer werden (von Erlass zu Verordnung).

#### **I.) Ziel der VO – Umsetzung Vogelschutzrili und FFH-Rili**

Die Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 bestimmt:

## Artikel 2

(1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

(2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

(3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

Die Richtlinie 2009/147/EG bestimmt:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume der Vögel gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einrichtung von Schutzgebieten
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten
- Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten
- Neubeschaffung von Lebensstätten.

Die Natura 2000 Verordnung soll diese Richtlinien gemäß § 23 des Landesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleisten. Die Richtlinien selbst geben vor, welche Maßnahmen erforderlich sind.

Die Maßnahmen / Einschränkungen der geplanten Natura 2000 Verordnung gehen weit über diese europarechtlichen Vorgaben hinaus und sind daher nicht von diesen gedeckt. Ebenso kritisch ist die losgelöste Betrachtung der aktuellen Unterschützstellung von im Betrachtungsgebiet gleichberechtigt geltenden, anderen europäischen Richtlinien zu betrachten, z. B. der WaRaRili oder der VO (EG) Nr.1100/2007 (AalVO).

Die weitergehende Einschränkung als in den EU-Verordnungen vorgesehen hier durch den nationalen Landesgesetzgeber ist als kritisch zu betrachten.

Insoweit ist zu beachten, dass im Rahmen der naturschutzrechtlichen Gesetzgebung dem Bundesgesetz Vorrang zukommt.

§ 32 BNatSchG regelt insoweit, dass die Schutzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und erforderlichen Gebietsbegrenzungen bestimmen soll, wobei weitergehende Schutzvorschriften unberührt bleiben.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass weitergehende nationale Schutzvorschriften soweit sie bereits im Naturschutzgesetz oder hier beispielsweise im Fischereigesetz/Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehen sind, unberührt bleiben, die Schutzvorschriften der Verordnung selbst aber sich an den Erhaltungszielen der europarechtlichen Richtlinien orientieren sollen.

Weiterhin sieht § 32 BNatSchG ausdrücklich vor, dass Unterschutzstellungen unterbleiben können, soweit andere Rechtsvorschriften bereits einen gleichwertigen Schutz gewährleisten oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet werden kann.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage hält sich die Verordnung nach unserer Auffassung nicht, da sie über die Schutzzielbestimmungen der vorgenannten Richtlinien weit hinausgeht und bereits bestehende Einschränkungen der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen in Sachsen-Anhalt sowie des Bundesrechts nicht betrachtet. Weiterhin ist im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung die Vorrangigkeit vertraglicher Festlegungen mit in die Erwägungen einzubeziehen. All dies hat keine Berücksichtigung gefunden, so dass bereits unter Betrachtung der Normenhierarchie und der bestehenden Ermächtigungsgrundlagen wir die Verordnung für fehlerhaft halten.

## **II.) Bewertung der VO aus naturschutzrechtlicher Sicht (als Naturschutzverband)**

Der Landesverband ist anerkannter Naturschutzverband und nimmt hier auch als solcher Stellung.

Bei einer Betrachtung der Landesverordnung wird deutlich, dass insbesondere unter ausschließlichen naturschutzrechtlichen Aspekten eine Unterschutzstellung avisiert wurde. Dies ist aber rechtsfehlerhaft, wenn und soweit man die Vorgaben der Richtlinien betrachtet.

Nach den europarechtlichen Richtlinien sind auch die Entwicklungen der Kulturlandschaft sowie der menschliche Einfluss, die gesellschaftliche Nutzung und weitere Kriterien bei der Unterschutzstellung zu betrachten. Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete entsprechend der europarechtlichen Richtlinien dient mithin im Ergebnis nicht nur dem Schutz bestimmter FFH-Lebensraumtypen und Biotope, sondern auch dem tatsächlich vorhandenen Entwicklungspotenzial der Flächen hinsichtlich Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Deshalb können auch von Menschenhand gestaltete Kulturlandschaften schutzwürdig sein. Es genügt, dass die entsprechenden Flächen ein tatsächliches Entwicklungspotenzial für die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter aufweisen. Dies kann auch eine Kulturlandschaft gewährleisten, die wir hier haben.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Gebiete nicht ausschließlich sich selbst und damit der Natur zu überlassen sind. Eine derart strenge Unterschutzstellung wie von der Verordnung vorgesehen ist nicht durch europarechtlichen Vorgaben zu rechtfertigen und widerspricht dem gleichwertigen Status der Kulturlandschaften. Vielmehr ist auch die Kulturlandschaft sowie die gesellschaftliche Nutzung der Flächen zu betrachten. Diese sind gleichwertig in die Abwägung einzustellen.

Dies ist nicht geschehen.

Die Entwicklung der hier in den Schutzstatus einbezogenen Gebiete als Kulturlandschaft sowie die gesellschaftliche Nutzung derselben wird vielmehr ignoriert und die ausgewiesenen Schutzgebiete ausschließlich dem naturschutzrechtlichen Schutzregime unterstellt. Dies ist keine angemessene Abwägung der bestehenden Nutzungsvielfalt. Darüber hinaus ist dies auch nicht erforderlich, um die Schutzziele der Richtlinien zu erreichen, wie die Richtlinien selbst durch entsprechende Regelungen und Vorgaben zeigen.

Hinzu kommt, dass bei einer ausschließlichen Überlassung der Schutzgebiete an die Natur stärkere Arten Schwächere verdrängen bzw. durch unsere Kulturlandschaft geprägte Gebiete und die darin vorkommenden Arten letztlich vollständig verschwinden würden. So betrachten wir es

als erforderlich, ein Gleichgewicht der Arten herzustellen und zu betrachten und darüber hinaus durch Pflege der Biotop z.B. einer Verlandung oder völligen Verschilfung vorzubeugen, um so die Artenvielfalt zu erhalten. Naturschutz kann nicht nur durch ein sich selbst Überlassen der Flächen realisiert werden, sondern bedarf auch einer Pflege. Anderenfalls werden viele Arten – vor allem solche geführt auf der roten Liste - verloren gehen.

Als Beispiele sind nur zu benennen, dass wenn und soweit der Entwicklung von Schilf- und Röhrichtflächen an bestimmten Stellen nicht Einhalt geboten wird, andere Arten wie z.B. Schwanenhals keine Entwicklungschance erhalten. Gleiches gilt für den Fischbesatz bestimmter Gewässer und der Entwicklung der entsprechenden Arten. Das Verschlechterungsverbot im Betrachtungsraum gilt auch aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie der EU mit besonderem Focus auf die Fließgewässer, ihrer Ausstattung und Bewohner. Entstehende Zielkonflikte sind gründlich abzuwägen und nicht nur aus Sicht des Vogelschutzes zu beleuchten. Sie entstehen nicht nur aus der wachsenden Individuenzahl im Schutzgebiet bei besonders geförderten, geschützten Vogelarten, sondern gehen einher mit der Verschlechterung qualitativer Parameter, z.B. beim Wasser durch massiven Koteintrag für die aquatischen Bewohner. Parallel dazu entstehen neue Konfliktfelder, z.B. durch wachsenden Fraßdruck einer Überpopulation auf geschützte Fischarten.

Beispiele:

- Koteintrag zehntausender Kraniche kontra Wasserqualität in Talsperren und Seen,
- wachsende Winterrastzahlen der Kraniche verdrängen Limikolen auch aus Ramsar-Gebieten, die speziell für diese ausgewiesen wurden;
- wachsende Kormoranbestände in den SPA-gebieten gefährden gleichzeitig Fischarten wie Bachneunaugen, Mühlkopfen, Rapfen, Äsche und Aal mit gleichem oder adäquaten europäischen Schutzstatus in und außerhalb der SPA,
- Bewirtschaftungsuntersagung in den Gewässern führt zwangsläufig zum Verlust von Fischarten mit europäischen Schutzstatus!

Im Weiteren fällt auf, dass viele Regelungen Wiederholungen enthalten, die bereits landesrechtlich festgelegt sind. Hier kommt es zu Widersprüchen zwischen den bereits bestehenden Regelungen und den Regelungen der Schutzgebietsverordnung.

Die Differenzen sind aufzuheben, indem die Regelungen in den bisherigen Verordnungen und Gesetzen insbesondere z.B. in der Fischereiverordnung, dem Landesnaturschutzgesetz und wei-



teren Ausführungsbestimmungen aufeinander abgestimmt werden, damit keine Regelungskonflikte entstehen.

Die Aufnahme von Gewässerrandstreifen ist ein wesentlicher Bestandteil der Gewässerentwicklung und findet die Zustimmung. Auch hier bedürfen die Regelungen aber größerer Klarheit insbesondere zu Dimensionen, Handlungen und Entwicklungszielen dieser Randstreifen bzw. Pufferzonen. Die jeweiligen Nutzer der Gewässer bzw. Fischereiausübungsberechtigten sind dabei in die Betreuung mit einzubinden, da diese die Typik des Gewässers kennen und beurteilen können.

Im Hinblick auf die Gewässer ist auffällig, dass ein Schwerpunkt auf besondere Gewässerausprägungen gelegt wird (nährstoffarm, spezielle Ausprägungen, besondere Ausstattungen). Unsere Bemühungen richten sich bei allen uns anvertrauten Gewässern insbesondere auf die Schwerpunkte

- Sicherung des Wasserdargebots
- naturnahe Gewässerausprägung
- Gewährleistung der Verbundstrukturen des Gewässernetzes.

Darauf aufbauend leiten sich die speziellen folgenden Maßnahmen dann ab. Dieser Grundsatz sollte immer Anwendung finden. Ist dem Gewässer sachgerecht gedient, werden auch alle Folgeabsichten gestaltbar.

Unsere Aktivitäten hören auch nicht bei den Fischen auf. Alle zum Komplex Gewässer gehörenden Komponenten werden durch uns ebenfalls betreut. Angefangen von den Fischnährtieren über Muscheln und Krebse bis hin zu den Wasserpflanzen und den Ufer- und Umfeldstrukturen.

Bei Lachs und Meerforelle ist es uns gelungen in Projekten die Wiederansiedlung beider Arten bis hin zu Wiederkehrern erfolgreich zu gestalten.

Nicht immer sind die Aktivitäten des Bibers für die ausgeprägten Strukturen vor Ort uneingeschränkt förderlich. Wir begrüßen außerordentlich den Einbezug der Beachtung des **Verhältnismäßigkeits-grundsatzes** und die Berücksichtigung der Vermeidung von Verschlechterungen des Erhaltungszustandes (**Verschlechterungsverbot**).

Problematisch sind für uns Einschränkungen des Zugangs zu den von uns betreuten Gewässern. Um unserer Hegeverpflichtung nachkommen zu können, müssen wir natürlich auch die Gewässer erreichen können. Hier sind Einschränkungen kontraproduktiv und widersprechen dem aktiven Naturschutz.

Gleiches gilt für die Unterhaltung, eine Wasserstandssicherung sollte erfolgen können.

Den Ausführungen zu Nährstoffeinträgen in Gewässer können wir voll folgen.

Ebenso den Darstellungen zu Gewässeraus- und -verbau.

Nicht folgen können wir den Einschränkungen diverser Gewässerpflegemaßnahmen.

Angemerkt wird hier, dass Schilfrohr (*Phragmites* ssp.) signifikant zu einer Verlandung von Gewässern beitragen kann.

Zudem ist bekannt, dass abgestorbenes Material das Litoral belastet und aufgrund des hohen Zelluloseanteils die Rotte nur langsam stattfindet, Schilfaufwüchse, das Habitat der Wiesenbrüter gefährden können, welche laut Frau Dr. Seltmann und Mitarbeiter (LVwA), im Focus diverser Schutzgebietsausweisungen in der Elbaue sind. Zu nennen sind hier unter anderem der Wachtelkönig (*Carex carex*).

Eine Hauptgefährdungsursache für natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition, sind weitere Nährstoff- und Schadstoffeinträge, beispielsweise durch die Landwirtschaft. Ein Nährstoffentzug, beispielsweise durch die Schilfmahd oder fischereiliche Entnahme sind wichtige Pflegemaßnahmen, welche zum Erhalt der Gewässer nicht verboten werden dürfen. Zwischen den dichten Halmen lagert sich verstärkt Sediment ab, die natürliche Sukzession (Verlandung) wird massiv beschleunigt. Speziell in der Elbaue wird ein Schutz, z. B. des Wachtelkönigs und anderer Wiesenbrüter damit unterlaufen.

Das Gewässer geht als Lebensraum verloren. Damit widerspricht, der vom Landesverwaltungsamt dargestellte Verordnungsentwurf den Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie, die Gewässer als Biotope zu erhalten.

Wir stellen weiter ein grundlegendes Problem in der Natura-2000 Verordnung in den SPA-Gebieten fest. So fokussiert sich der Naturschutz zu einseitig auf den Vogelschutz und vernachlässigt dabei umfangreich die Belange aller anderen Schutzgüter. Gleichzeitig ist das zur Begründung angeführte Schutzgut für uns nicht oder nur bedingt nachvollziehbar mit Datenmaterial untersetzt. Das betrifft insbesondere Studien und Protokolle, die einer wissenschaftlichen

Überprüfung standhaltenden und Auskunft über Vorkommen, Abundanz bzw. Gefährdung spezifischer Arten geben und als solche erst die Grundlage für die weitreichende Verbote seitens des Normgebers bilden.

Auch muss durch die zahlreichen Vogelübernachtungen auf den Gewässern verstärkt mit Eutrophierungserscheinungen gerechnet werden, was wiederum zu Anoxie und damit zu einer gravierenden Lebensraumverschlechterung für die Ichthyofauna führt, münden kann das in ein großflächiges Fischsterben. Der Ausschluss der Gewässerfachpflager lässt eine gewisse Unkenntnis über die aquatischen Stoffkreisläufe beim Verordnungserlass erkennen.

Wir möchten daher explizit an dieser Stelle auf das Wasserhaushaltsgesetz §1 verweisen:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“

Der Ausschluss der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (Unterhaltung der Gewässer und Hegemaßnahmen durch die Angelfischerei) widerspricht im Umkehrschluss also dem Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes und damit letztlich auch dem aktiven Naturschutz.

Die Schutzfestlegungen erfolgen einseitig und Verkennung gleichwertiger Schutzziele.

### **III.) Bewertung aus Sicht der Angelfischerei (satzungsrechtl. Interessen)**

Neben der Betrachtung aus Sicht des Naturschutzes betrachten wir die VO auch unter dem Aspekt der Ausübung der Fischerei und damit als Vertreter der Angelfischerei und der uns nachgeordneten und von uns vertretenen Vereine.

Ob die Angelfischerei ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e) und i) FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung der Angelfischerei stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.

zu den Grundsätzen: vgl. zuletzt BVerwG Urteil vom 6. November 2012 - BVerwG 9 A 17.11 - Rn. 35 nach juris zitiert dort m.w.N.

Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip, das in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL seinen Niederschlag gefunden hat (Art. 174 Abs. 2 Satz 2 EGV, vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - Rs. C-127/02 - Slg. 2004, I-7405 Rn. 58), verlangt allerdings nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein "Nullrisiko" auszurichten, weil hierfür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte.

Maßnahmen sind dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (BVerwG, Urteil vom 6. November 2012 a.a.O. m.w.N.; ebenso EuGH, Urteil vom 26. Oktober 2006 - Rs. C-239/04 - Slg. 2006, I-10183 Rn. 20).

Um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die Verträglichkeitsprüfung die "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2004 a.a.O. Rn. 54) berücksichtigen und setzt somit die "Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen" voraus. Es ist zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen (Urteil vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 64). Zugunsten der Maßnahmen dürfen bei der Verträglichkeitsprüfung die behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden.

Dies zu Grunde legend dürfen nicht von vornherein die Rechte der Angelfischerei eingeschränkt werden. Ein Rückfahren auf „Null“ wird vom EU-Standard nicht verlangt.

Auch die Schutzgebietsausweisungen der FFH-Gebiete zumeist aus den Jahren 2000-2006 zeigen auf, dass Angelsport / Angeln geringen oder gar keinen Einfluss haben. Gleiches gilt für die Schutzgebietsbestimmungen in den SPA-Gebieten.

Bisher galt der Grundsatz der Gleichberechtigung von Naturschutz und Fischerei. Es hieß:

„Das ordnungsgemäße Fangen und Hegen der wildlebenden Fische als Bestandteil der Kulturlandschaften Sachsen-Anhalts erfolgt bei gleichzeitiger Förderung aller heimischen Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften.

Ordnungsgemäße Fischereiausübung entspricht den Anforderungen des Naturschutzes.

Die Fischereiausübenden im Land Sachsen-Anhalt unterstützen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere im Zusammenwirken mit den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzerinnen und Nutzern aus Land- und Forstwirtschaft.

Die Fischereiausübenden des Landes Sachsen-Anhalt beteiligen sich aktiv an der Umsetzung des NatSchG LSA, insbesondere an den von ihnen genutzten Gewässern, Uferzonen und Zuwegungen.“

Diese Grundsätze finden wir im jetzigen Verordnungswerk nicht wieder. Auf die oben benannten Einschränkungen bezogen bedeutet dies:

## **1. Grundätzliche Einschränkungen betreffend die Angelfischerei**

Festlegung:

kein Zerstören/Befahren von Ufer, Röhrichten, Gelegen, Röhrichten, Schilf, Schwimmblattpflanzen etc. Diese Prinzipien sind bereits im Fischereigesetz und im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eindeutig geregelt und müssen hier nicht nochmals geregelt werden, sind somit entbehrlich und sollten gestrichen werden.

kein Einbringen von Abfällen, kein Lärm etc. Diese beiden Punkte sind einerseits ebenfalls a.a.O. gesetzlich geregelt und überhaupt nicht fischerei- bzw. anglerspezifisch, sind somit entbehrlich und sollten gestrichen werden.

kein vorrätiges Anfüttern von Fischen Sowohl Fischereiordnung (§ 15) als auch die Gewässerordnungen der anerkannten Naturschutzverbände der organisierten Angler haben hierzu strikte Regelungen, die einzuhalten sind. Sie müssen nicht nochmals geregelt werden, sind somit entbehrlich und sollten gestrichen werden. Bei den Berufsfischern ist dieser Passus hinfällig, da derartige Methoden nicht der guten fachlichen Praxis der Fischerei entsprechen.

keine Boots- und Angelstege Auch hierzu sind entsprechende Gesetze und Verordnungen bereits erlassen worden. Angelstege dürfen zur Herstellung der Rechtssicherheit prinzipiell nicht vorbehaltlich genehmigt werden. Die Regelungen zu Stegen müssen nicht nochmals aufgeführt werden und sind somit entbehrlich und sollten gestrichen werden. Wir verweisen vorsorglich ausdrücklich darauf hin, dass bereits bestehende Boots- und Angelstege zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht regelmäßig instandgesetzt bzw. erneuert werden müssen. Dieser Verkehrssicherungspflicht müssen wir auch zukünftig nachkommen. Eine Einschränkung ist unzulässig.

Gleiches gilt für die Vielzahl behindertengerechter angelegter Angelplätze, Stege und Zufahrten z.T. mit Landesfördermitteln. Diese sind gleichermaßen zu unterhalten. Über Art. 6 EMRK sind Behinderte gleichfalls besonders geschützt. Dies ist bei den Wertungen völlig unberücksichtigt geblieben.

Die Nutzung motorgetriebener Wasserfahrzeuge ist für die Angelfischerei in der Regel nicht erforderlich wohl aber für die Berufsfischerei in allen Schutzgebieten sicher zu stellen. Ein Verbot der Nutzung motorgetriebener Wasserfahrzeuge für diese Arbeiten würde einem Berufsverbot gleichkommen. Für die ordentliche Bewirtschaftung der Gewässer ist es zwingend zum Transport von Reusen, Stellnetzen etc. erforderlich, diese Ausrüstung auch über größere Strecken auf dem Wasserweg zu transportieren, was mit einem Boot ohne Motorisierung nicht zu bewerkstelligen ist.

Unabhängig vom vorgenannten muss generell auf den Bundeswasserstraßen und deren Nebengewässern genau wie für die Berufsschifffahrt die Motorbootnutzung für Fischer erlaubt bleiben. Die modernen 4-Takt-Motoren verursachen außerdem nur eine sehr geringe Lärmbelastung. Die Einschränkung der Motorisierung ist vor einem Totalverbot zu prüfen.

## **2. Zusätzlich geplante Einschränkungen in SPA -Gebieten**

Festlegung:

a) nicht im Umkreis von 50 m um erkennbare Ansammlungen von Wasser- und Watvögeln  
Auf Grund der von Natur aus relativ großen und hinreichend geprüften Fluchtdistanz der allgemein scheuen Wasser- und Watvögel erscheint diese Regelung unnötig. Zudem ist die Formulierung (Ansammlungen) unkonkret und unpraktikabel.

#### b) Befahrensregelung

Laut ministerieller Regelung dürfen Fischereiausübungsberechtigte (Angler) auch Wege mit dem Schild „Landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ befahren. Dies entspricht zudem dem Gemeingebrauch. Außerdem gibt es Regelungen für die - räumlich und zeitlich begrenzte - Beantragung von Befahrensgenehmigungen. Diese Regelungen zum Befahren der Wege durch Fischereiausübungsberechtigte sollte zwingend festgeschrieben werden, da anderenfalls ein Totalausschluss droht.

Hierzu ist anzumerken, dass das Betreten und Befahren der freien Landschaft bereits im § 24 LWaldG für Wald, in § 56 BNatSchG für die Flur und in § 23 WHG für die Gewässer ausführlich und abschließend geregelt ist. Dies ist Ausfluss des Gemeingebrauches der mit Grundrechtsschutz gleichwertig neben dem Naturschutz steht. Da nunmehr Befahrensregeln für nicht-öffentliche Wege und auch Vereinbarungen mit Grundeigentümern zum Befahren ihrer Privatgrundstücke dem Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde unterliegen sollen, werden viele Gewässer schwer oder nicht mehr erreichbar sein. Zudem ist die Entscheidung der Naturschutzbehörde dann nicht mehr ohne weiteres prüfbar, da dem Naturschutzbelang unberechtigt durch Gesetz der Vorrang eingeräumt wird. Ebenso ist eine Kompetenzüberschneidung geplant, da nach § 32 LWaldG ausschließlich Gemeinden (für Feld) und Forstbehörden (für Wald) die zuständigen Behörden für Befahrungsregelungen sind. Für Gewässer waren es bisher die Wasserbehörden. Durch den Normgeber wird bewusst ignoriert, dass im Gem. RdErl. des MULE und MLV vom 25. 11. 2016 –41-64002 „Abgrenzung öffentlicher Straßen von Privatwegen in der freien Landschaft; Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen“ durch die zuständigen Ministerien die Befahrung nichtöffentlicher Straßen und Wege sowie durch Zeichen der StVO gesperrte Straßen umfangreich geregelt wurde. Dies würde alles hinfällig werden und eine gewisse Willkür durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde einkehren. Eine regelmäßige landesweite Verwaltungspraxis wäre nicht gesichert.

#### c) Anlegen von Schneisen

Das Freihalten der Bereiche um Boots- und Angelstege bzw. der Zugänge zu einem Gewässer ist für deren Nutzung unumgänglich. Dasselbe trifft für bereits vorhandene Nutzungsbereiche zu.

#### d) gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen

Ein völliges Verbot von Veranstaltungen der organisierten Angler in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06 d. J. geht an den Hegeverpflichtungen, die die Anglerverbände (§§ 41, 42 FischG)

vertraglich eingegangen sind, total vorbei. Gerade in dieser aktionsreichen Zeit müssen diverse Aufgaben der Hege und Pflege der gepachteten bzw. in Eigentum befindlichen Gewässer erfüllt werden. Diese können in Beräumungsaktionen, Fischbesatz- und Stegerhaltungsmaßnahmen sowie Hegefischen zur Entnahme überzähliger Weißfische bestehen. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahlen an Veranstaltungen außerhalb dieses Zeitraumes kann entfallen, da außer bei Hegeveranstaltungen eher individuelles Angeln zu erwarten ist.

### **3. Zusätzlich geplante Einschränkungen in FFH-Gebieten**

#### **1. Verbot der Elektrofischerei bei Fischern (Erlaubnisvorbehalt) und Anglern**

Bereits im Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die Elektrofischerei geregelt (§ 37). Danach muss sich auch die Handhabung der E-Fischerei in diesen Schutzgebieten richten. Ausnahmeregelungen durch die obere Fischereibehörde sind hier für die Angel- und die Berufsfischerei eindeutig geregelt. So sind z.B. für Kontrollbefischungen aus wissenschaftlichen Gründen, bei geplanten Umbaumaßnahmen an/in Gewässern, Rettung geschützter Arten bei Elementarereignissen oder aus Gründen der Probenahme im Rahmen der EU-WRRL oder anderer Verordnungen und Richtlinien E-Befischungen dieser Gewässer notwendig. Dies gilt auch für Rettungsmaßnahmen bei umkippenden Gewässern. Für vorgenannte Fälle müssen zwingend Ausnahmeregelungen möglich bleiben.

**2. Keine Besatzmaßnahmen in Standgewässern - Hier widerspricht sich die geplante Landesverordnung selbst.** Unter (2) 1. e) wird gefordert, dass „ein Besatz ausschließlich mit gebietsheimischen und nicht gentechnisch veränderten Fischarten sowie Besatz in Fließgewässern ausschließlich entsprechend der charakteristischen Fischfauna“ zu erfolgen hat. Des Weiteren geht dieser Passus an den realen Gegebenheiten völlig vorbei. Im Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist unter § 41 Hege eindeutig geklärt, was zur Erhaltung und zum Aufbau eines artreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbestandes in einem Gewässer getan werden muss. Dazu zählen insbesondere Besatzmaßnahmen mit einheimischen Fischarten nach Naturereignissen (Hochwasser, Dammbüche, Ausstickung, Ausfrieren etc.). In § 42 wird im Rahmen des Hegeplanes unter Punkt 2 der Fischbesatz als notwendige Maßnahme definiert.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Karpfen eine heimische Fischart ist.



3. Die geplanten räumlichen und zeitlichen Begrenzungen des Bootfahrens und des Angelns in Schutzzonen werden vom uns abgelehnt.

4. kein Fischen im Umkreis von 30 m um Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich. Zum Biber sind in jüngster Zeit eine Reihe von Veröffentlichungen erschienen, die die rasant steigenden Konfliktpotenziale der Aktivitäten des Bibers belegen. Auf Grund der rasch wachsenden Gesamtpopulation ist ein weiteres Ausbreiten der Art zu erwarten. Es ist nicht einzusehen, warum Angel- und Berufsfischerei dieser unregulierten Expansion des Bibers ausweichen sollten. Des Weiteren kann nicht hingenommen werden, jeglicher Höhlung im Böschungsbereich, egal welchen Ursprungs, auszuweichen. Dies würde streckenweise einem totalen Nutzungsverbot gleichkommen und wird daher strikt abgelehnt.

5. Besonders kritisch bewertet der Landesanglerverband neben der Enteignung durch Nutzungsentzug, den Erlaubnisvorbehalt für die Fischerei und das pauschale Verbot der Angelfischerei in den ausgewiesenen Schutzzonen. Auch das legt den Verdacht nahe, dass die vorhandenen Schutzgüter in den jeweiligen Schutzzonen und die Managementpläne nicht maßgebend sind für das Angelverbot, welches pauschal verhängt wird. Die bisherigen Festlegungen in Gesetz und Verordnungen sowie in den Schutzgebietsfestsetzungen der FFH- und SPA- gebiete zeigte, dass bis dato die Angelfischerei nicht als Eingriff qualifiziert wurde.

Auf Grund der Vielzahl der Anglerfeindlichen Regelungen, bei gleichzeitiger Schonung der negativen Auswirkungen aus Gewässerausbau und der Forst- und Landwirtschaft, stellen die Angelfischer eine Ungleichbehandlung und eine Schlechterstellung gegenüber der Landwirtschaft sowie der Schifffahrt fest. Dies lässt sich zudem nicht in Einklang bringen mit dem Schutzgedanken der EU-VO'en selbst. Der Landesanglerverband beklagt hier ausdrücklich und vehement einen deutlichen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) und fühlt sich durch die Natura-2000-Verordnung diskriminiert.

6. Temporäre Einschränkung des Betretensrechtes in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli (nur für bestimmte SPA), kein Anlanden, kein Zelten, kein offenes Feuer sowie kein Baden

Solch eine zeitlich angedachte Einschränkung der Angelfischerei ist kritisch zu betrachten. Das bewährte Bestandsmanagement durch Schonzeiten bei bestimmten Fischarten, wie zum Beispiel bei Raubfischen, würde durch zusätzliche Betretungsverbote – und somit Angelverbote – zugunsten des Vogelschutz negativ verändert. Das Entnahmefenster im Rahmen unserer Hegeverpflichtung wird durch soch eine Maßnahme kleiner, was zum erhöhten Angeldruck letztendlich führt.

Mit solch einer Einschränkung wird hier das allgemeine Nutzungsrecht (Gemeingebrauch) ausgehebelt. Dagegen erheben wir entschieden Einspruch.

Weiterhin haben wir die Gebietsausweisungen sondiert und unter der Rubrik „Schutzgebiete“ die einzelnen „Natura2000 Gebiete“ aufgerufen. Zu jedem geplanten NATURA2000-Gebiet findet man so, den entsprechenden Standarddatenbogen. In diesem Bogen sind unter anderem festgehalten: Gebiet, Naturräume mit Bewertung/Schutz, Habitatklassen, Schutzstatus, Gefährdung, Einflüsse und Nutzung/ negative Auswirkungen, Managementpläne, Artenlisten und ein Literaturhinweis.

Die Auswertung der Standarddatenbögen hat ergeben:

In keinem der genannten **Vogelschutzgebiete**, ist ein negativer Einfluss durch die Berufs- und Angelfischerei bekannt. Die in den Standarddatenbögen verwendete Literatur stammt von 1996 bis 1998. Als Quelle wurden in 3 SPA`s nur je eine Literaturangabe gemacht (Dornbusch bzw. Jährling), im Mündungsgebiet „Schwarze Elster“ wurde sich bei der Erstellung des Standarddatenbogens auf zwei Quellen bezogen: Seelig & Warthemann (beide 1997).

In den genannten FFH-Gebieten geht lediglich in zwei Gebieten ein negativer Einfluss von der betriebenen Angel- beziehungsweise Berufsfischerei aus.

Zum einen ist das die „**Elbaue bei Bertingen (FFH 0037)**“, welche gefährdet sein soll durch intensive Fischerei. In der Literaturangabe des Standarddatenbogens findet man dazu nur einen Autor: Jährling, K.H. (1993): Auswirkungen wasserbaulicher Maßnahmen auf die Struktur der Elbauen – prognostisch mögliche ökologische Verbesserung.

Zum anderen ein gering negativer Einfluss durch den/das „Angelsport/ Angeln“ in der „**Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH 0050)**“. Wobei man sich hierbei auf Publikationen von 1986 bis 1994 beruft.

Reuter, B. (1986): Landschaftsschutzgebiete des Bezirks Halle.

Jährling, K.H. (1993): Auswirkungen wasserbaulicher Maßnahmen auf die Struktur der Elbauen – prognostisch mögliche ökologische Verbesserung.

ANONYM (1994): Konflikte beim Ausbau von Elbe, Saale und Havel: Die Auswirkungen des Projektes 17 Deutsche Einheit und des Bundesverkehrswegeplans und die Notwendigkeit einer Gesamt-Umweltverträglichkeitsprüfung. Gutachterschreiben.

Aus allen weiteren Standarddatenbögen der vom Betretungsverbot betroffenen Schutzgebiete, geht keine Beeinträchtigung durch die Berufs- und Angelfischerei hervor.

Die umfassend geregelten Einschränkungen der Angelfischerei sind daher im Ergebnis nicht nachvollziehbar. Der bisherige Schutzstatus der Gebiete führte zu keinem Konflikt mit der An-

gelfischerei. Warum diese Ausgangsbewertung geändert wird, ist nicht belegt. Der Schutzstatus selbst ist laut EU-Recht nicht zu ändern. Die Gebiete wurden mit dem jeweiligen Schutzstatus auch gemeldet. Die jetzigen Reglementierungen entspringen daher im Ergebnis keiner EU-rechtlichen Vorgabe. Diese ist offensichtlich nur Alibi, um weitgehende Einschränkungen des Gemeingebrauchs unserer Natur und eine Abschaffung der Kulturlandschaft zu rechtfertigen.

#### **IV.) Bewertung aus Sicht als Nutzer / Eigentümer**

Der Landesverband ist Eigentümer und dinglich Anspruchsberechtigter diverser Grundstücke und Anlagen an/in Gewässern z.T. zum Zwecke der Ausübung der Angelfischerei und nimmt hier auch als solcher Stellung gleichzeitig in Vertretung der nachgeordneten Vereine und in diesen organisierten Angler, die gleichermaßen über Eigentum oder dinglich gesicherte Ansprüche verfügen.

Auch das Fischereirecht und das Fischereiausübungsrecht stellt Eigentum iS des Art. 14 Abs. 1 GG dar (siehe BVerfGE 70, 199 f.; 71, 142 f.). Gleichzeitig sind die Angler Eigentümer diverser baulicher Anlagen und Grundstücke, die direkt dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG unterfallen, wobei dem Nutzungsrecht an diesem Eigentum über entsprechenden Pachtvertrag ebenfalls in den Schutzbereich dieses Grundrechtes fällt.

Das Fischereirecht/Fischereiausübungsrecht schützt vor solchen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen oder die das Recht in ihrer Substanz treffen. Weiterhin sind geschützt die Rechte der Eigentümer an betroffenen Flächen, als auch die Rechte der Nutzer/Pächter.

Soweit die Verbände, Vereine, Angler Eigentümer von im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung liegenden Grundstücken, Anlagen oder Inhaber dinglicher Rechte sind, können sie geltend machen, durch die Bestimmungen der Verordnung, die die Grundstücksnutzung einschränken, in eigenen Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.

Entsprechendes gilt, soweit die Nutzungsbeschränkungen der Verordnung sich auf Flächen beziehen, die von einzelnen Verbänden, Vereinen, Anglern zur fischereilichen Nutzung gepachtet worden sind.

Denn es ist zumindest möglich, dass diese aufgrund der Beschränkungen der fischereiwirtschaftlichen Grundstücksnutzung durch die in der Verordnung geregelten Verbote, Gebote und Er-

laubnisvorbehalte in dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) verletzt werden, das jede Form menschlichen Handelns ohne Rücksicht darauf schützt, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt. Als Pächter der Flächen sind die Nutzer von den entsprechenden Verboten auch unmittelbar betroffen und damit zur Eiwendung befugt.

Das Eigentum am Gewässer und am Fischereirecht steht gleichwertig neben Belangen des Naturschutzes, da es von Grundrechtsrang ist und auch in dem Normengefüge des EU-Rechts kommt dem Eigentum ein besonderer Schutz zu. Daher muss ein Gesetz, welches das Recht auf Achtung des Eigentums beeinträchtigt, einen „angemessenen Ausgleich“ zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses der Gemeinschaft und den Anforderungen an den Schutz der Rechte des Einzelnen herbeiführen.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 26. Juni 2012 – 9300/07

Damit sind die Eingriffe in das Recht der Fischerei, das Gewässereigentum und das Nutzungsrecht an den Pachtgewässern nebst gleichwertiger Rechte auch unter diesem Aspekt zu betrachten.

Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit sind zu nennen jeweils einschl. Wege- und Betretensrechte:

- Grundstücke und deren Nutzung nebst Gewährleistung der Erreichbarkeit
- Vereinshäuser und deren Nutzung
- Angel- und Steganlagen, Bootsanleger / - häuser
- Z.T. umfangreich hergestellte behindertengerechte Gewässerzugänge
- Stau- und Gewässerhaltungsrechte
- Wehre
- Wasserrechte etc.

Damit einher geht die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Grundstücke und baul. Anlagen sowie dingl. Rechte.

Soweit diese durch die SchutzgebietsVO betroffen werden, macht der Verband gleichermaßen seine Rechtspositionen geltend.

## **V.) Regelung zur Verlängerung von Pacht-/ Nutzungsrechten**

Das Fischerei- und Fischereiausübungsrecht ist – wie oben ausgeführt - dem Eigentumsrecht gleichgestellt. Änderungen der Pachtsituation bzw. Eigentümerwechsel betroffener und zukünftig neu entstehender Gewässer dürfen deren zukünftige Nutzung für Berufs- und Angelfischerei nicht ausschließen. Die Formulierung „nur in zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der VO ...“ lässt den Schluss zu, dass Pachtverträge nach Auslaufen des Pachtvertrages zukünftig nicht mehr neu oder in bisheriger Form abgeschlossen werden sollen und können. Hier sollte daher eine Formulierung gewählt werden, die zum Ausdruck bringt, dass auch zukünftig diese Gewässer ge-/verpachtet werden können, um das Fischereiausübungsrecht sicher zu stellen.

Ein Verbot der Angel- und Berufsfischerei würde faktisch eine Enteignung darstellen und ist nicht gerechtfertigt.

Dies würde bedeuten, dass durch Anglervereine und –verbände vor dem Abschluss eines neuen Fischereipachtvertrages eine Genehmigung durch die Naturschutzbehörde einzuholen ist. Deren negative Grundeinstellung der Naturschutzbehörden gegenüber jeglicher Nutzung in der Natur ist allgemein bekannt. Daher wird u. E. mit dieser Regelung ein absolutes Verbot von Neuverpachtungen von Fischereiausübungsrechten auf 11% der Landesfläche angestrebt. Selbst die Nutzung von Gewässern, welche nach Inkrafttreten der VO als Eigentum erworben werden, bleibt von einer Genehmigung der Naturschutzbehörde abhängig. Diese Problematik kann sich für den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. und eine Vielzahl seiner Vereine durchaus existenziell auswirken, zumal bis heute keine einheitliche und anerkannte fachliche Praxis und insbesondere Vereinheitlich der Anwenderpraxis der Naturschutzbehörden in Sachsen-Anhalt erreicht wurde und eine Genehmigungsfähigkeit vom Einzugsgebiet der örtlichen zuständigen Behörde abhängig ist. Weiterhin wird die bisher alleinige Zuständigkeit der Fischereibehörden (§ 21 FischG) völlig ausgehebelt. Dieses angestrebte Verpachtungsverbot hat im Umkehrschluss auch zur Folge, dass Gewässereigentümer die Fischereiausübungsrechte nicht mehr verpachten dürfen, selbst wenn es ihr ausdrücklicher Wille ist. Dabei handelt es sich zweifelsohne um einen massiven Eingriff in private Rechte. § 41 FischG verpflichtet zur Umsetzung der Hegeverpflichtung. Diese wird durch den Fischereiausübungsberechtigten wahrgenommen und umfasst u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen. Ohne Verpachtung wird es an den betroffenen Gewässern quasi zu einem „sich selbst überlassen“ kommen. In der Konsequenz werden wertvolle Lebensräume verloren gehen, da sie nicht geschützt und erhalten werden dürfen. Wir haben oft genug die Erfahrung gemacht, dass es in Gewässern, welche einer fischereilichen Nutzung und Hege durch Schutzgebietsausweisungen entzogen wurden, zu massiven Problemen und häufigen Fischsterben kam. Unbeachtet bleibt in diesem Zusammenhang der Gem.

RdErl. des ML und MU vom 12.8. 1998 – 401-65110/1 zum Verhältnis von Naturschutz und Fischerei bzw. wird dieser durch die VO faktisch außer Kraft gesetzt.

Auch haben die Pächter Anspruch aus bestehenden Verträgen auf Nutzung der unter IV.) für Eigentümer benannten Rechtspositionen. Diese sind daher auch hier ausdrücklich in Bezug zu nehmen.

Angedachte Uferbertretungsregelungen und die umfangreichen „Schutzzonenausweisungen“ in der geplanten Natura2000-Verordnung stellen zudem einen tiefgreifenden Einschnitt in die Eigentumsrechte und die Nutzungsrechte der Angler, Vereine und sonstigen Nutzungsberechtigten, sowie in den Gemeingebrauch und darüber hinaus in der Ausübung der Fischerei dar.

Mit dem Ausschluss der Angler, Eigentümer, Nutzer, Bürger auf einen bis dato nicht klar definierten Umfang entlang der Elbeufer, zuzüglich der Anordnung, dass das Verlassen der Wege innerhalb der Schutzgebiete nicht gestattet ist und den besonderen Schutzzonenregelungen, schließt die Obere Naturschutzbehörde die Bürgerinnen und Bürger sowie Anglerinnen und Angler von der Lebensader Elbe und den Naturschätzen Sachsen-Anhalts aus und das ohne triftige Gründe. Die Erholungsfunktion der Natur wird genommen.

Durch die Schutzzonenregelungen, die Naturschutzgebietsregelungen und Betretungsverbote in sensiblen Uferbereichen wird die Angelfischerei großflächig reglementiert. Das Angebot über gewisse Gewässerabschnitte mit unseren Vereinen verhandeln zu wollen, hebt die gesetzlich vorgesehene Einschränkung nicht aus, sondern überlässt weitere Regelungen der Willkür der verhandelnden Personen insbesondere in den Naturschutzbehörden. Zeitliche Einschränkungen, wie „nur von März bis Ende Juni“ sollen beschwichtigende Wirkung erzielen, ändern aber nichts an der Tatsache.

## **VI.) Hinreichende Bestimmtheit der Regelungen**

Viele Regelungen sind unbestimmt oder lassen der Behörde freie Entscheidungsmöglichkeit, ohne dass ein fester Rahmen als Handlungsanleitung von der Verordnung für die Verwaltung vorgegeben ist – z.B.

- die Ausweisung der Uferzone außerhalb der Verordnung
- die Offenheit der Möglichkeit von Pachtvertragsverlängerungen
- die Möglichkeit bauliche Anlagen z.B. Stege zu unterhalten, neu zu errichten

Dies ist ein Verstoß gegen das aus Art. 20 Abs. 3 GG herzuleitende Erfordernis angemessener Bestimmtheit einer Norm. Auch bei der zulässigen Verwendung sog. unbestimmter Rechtsbegriffe liegt ein solcher Verstoß vor, wenn es wegen der Unbestimmtheit nicht mehr möglich ist, objektive Kriterien zu gewinnen, die eine willkürliche Handhabung durch die Behörden und die Gerichte ausschließen. Aus dem Inhalt der Rechtsvorschrift muss sich mit ausreichender Bestimmtheit ermitteln lassen, was von den pflichtigen Personen verlangt wird. Das Ausmaß der geforderten Bestimmtheit lässt sich dabei nicht allgemein festlegen. In erster Linie ist die Eigenart des zu regelnden Sachgebiets maßgebend. Der Gesetzgeber verfügt zwar über einen Gestaltungsspielraum, wobei nicht zuletzt auch Erwägungen der praktischen Handhabung seine Entscheidung beeinflussen dürfen.

Die Betroffenen müssen aber die Rechtslage anhand objektiver Kriterien erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können.

Dies ist aber nicht möglich bei ständig wechselnden Uferregelungen.

Die Aufgaben der Anglerverbände beinhalten auch die Hege und Gewässerunterhaltung, die einer langfristigen Planung bedürfen, was nicht mit kurzfristig sich ändernden Ausweisungen in Einklang zu bringen ist, gegen die zudem keine Schutzmöglichkeit besteht.

Gem. § 68 BNatSchG, § 32 NatschG LSA steht für Nutzungsbeschränkungen den Betroffenen eine Entschädigung zu. Auch dies wurde nicht bewertet und muß in der Kosten-Nutzen Analyse der Begründung des Verordnungsentwurfs berücksichtigt werden.

## **Bezugnahmen**

Ergänzend zu dieser Stellungnahme verweisen wir auf die Protokolle der Vorortberatungen in den Gebieten mit den Mitarbeitern ihrer Behörde. Die dortigen Anmerkungen, Anregungen und Festlegungen machen wir ausdrücklich zum Gegenstand dieser Stellungnahme.

### **– Anlagenkonvolut 1**

Weiterhin sind zu den Schutzgebietszonen die Stellungnahmen der örtlichen Vereine eingeholt worden. Diese sind ebenfalls beigefügt und werden ausdrücklich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht.

### **– Anlagenkonvolut 2**

## **FAZIT**

Insgesamt gesehen erscheint uns der Entwurf dieser Landesverordnung für die Nutzung durch die Angel- und Berufsfischerei von Verboten und Einschränkungen überfrachtet und in Teilen unnötig, da diese in anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien des Landes bereits eindeutig geregelt sind. Des Weiteren kritisieren wir das völlige Fehlen unserer Zuarbeit der letzten Jahre. Wir vermissen Regelungen für die Nutzung der angrenzenden Gebiete durch die Landwirtschaft für Ackerbau und Viehzucht, einschließlich Festlegungen im Zusammenhang mit dem Ausbringen von Dünger und Pestiziden, die bei Niederschlag in das Gewässer eingetragen werden. Auch die Binnenschifffahrt wird weitgehend von Restriktionen verschont. Einzig die Angel- und Berufsfischerei soll umfassend eingeschränkt bzw. vollkommen verboten werden. Naturschutz funktioniert allerdings nur mit und nicht gegen den Menschen. Es ist nachweislich der Fall, dass Berufsfischer und Angler der Verbände sowohl in den Tausenden von Arbeitsstunden an und in den Gewässern des Landes Sachsen–Anhalt als auch durch den Einsatz enormer finanzieller Mittel zum Erhalt der Natur und zur Förderung der Flora und Fauna in erheblichem Maße beigetragen haben und das natürlich weiterhin tun werden. Wir kennen durch die Hege und Pflege der Gewässer auch deren Zustand.

Eine endgültige Stellungnahme des LAV ist daher erst nach der Neuvorlage des Entwurfs mit allen eingearbeiteten Änderungen, die sich aus den Vor-Ort-Terminen ergeben haben möglich. Alle bis dahin besprochenen Regelungen und Vereinbarungen sehen wir als rechtlich unverbindlich an.



Laut Bundesamt für Naturschutz stehen „FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmenrichtlinie ... einer nachhaltigen fischereilichen Nutzung der geschützten Binnengewässer ... grundsätzlich nicht entgegen“. Das muss auch für diese Landes-Verordnung gelten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uwe Bülow  
Präsident

**Anlagen**

Anlagenkonvolut 1 -	Protokolle der Vorortberatungen
Anlagenkonvolut 2 -	Stellungnahmen der örtlichen Vereine zu d. jew. Schutzgebieten